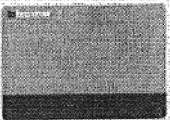



## Weitere Entscheidungen in markenrechtlichen Eintragungs- und Widerspruchsverfahren

Zusammengestellt von EUGEN MARBACH\*

Datum / Nummer	Thema	Kernaussage	Ergebnis
BGer 4A_265/2007 BVGer vom 1. Juni 2007 (B-7406/2006)  «American Beauty»	<i>Absolute Ausschlussgründe:</i> Beschreibende Zeichen	«American Beauty» wird im Zusammenhang mit Waren der Klasse 3 (Körperpflegeprodukte etc.) als beschreibender Hinweis auf die Wirkung des Produktes verstanden. Der bei wörtlicher Übersetzung leicht abweichende Sinngehalt (amerikanische Schönheit) führt zu keiner genügenden Verfremdung.	Schutzunfähiges Zeichen (Abweisung der Beschwerde)
BVGer vom 21. Juni 2007 (B-7408/2006)  «bticino (fig.)»  	<i>Absolute Ausschlussgründe:</i> Herkunftstäuschung, Einschränkungspraxis	Das Schweizer Publikum erkennt im Wort bticino die Kantonsbezeichnung «Ticino». Der vorangestellte Buchstabe «b» führt zu keinem anderen Gesamteindruck, zumal er grafisch abgehoben ist. Die Marke ist daher praxisgemäss nur für Waren schweizerischer Herkunft schutzfähig.	Bei verweigerter Einschränkung schutzunfähig (Abweisung der Beschwerde)
BVGer vom 4. Juli 2007 (B-7466/2006)  «AZ / 6AZ (fig.)»  	<i>Widerspruch:</i> Verwechselbarkeit von Akronymen	Die Akronyme AZ und 6AZ (fig.) unterscheiden sich rechtsgenügend.	Fehlende Verwechselbarkeit (Gutheissung der Beschwerde)

<p>BVGer vom 6. Juli 2007 (B-7460/2006)</p> <p>«Adia / Aida Jobs; Aida Personal»</p>	<p><i>Widerspruch:</i> Verwechselbarkeit von Wortmarken</p>	<p>«Adia» und das Markenelement «Aida» sind klanglich und visuell sehr ähnlich. Die sachlich beschreibenden Zusätze «Jobs» resp. «Personal» gewährleisten keine rechtsgenügli- che Abgrenzung. Ein namensmässiges Verständnis (Verdi- Oper, Vorname) steht angesichts der Verbindung mit sachlichen Zusätzen nicht im Vordergrund. Durchschnitt- licher Schutzzumfang der älteren Marke, bei normaler Strenge der Beurteilung (identische Dienstleistungen, kein Fachpublikum).</p>	<p>Verwechslungsgefahr (Abweisung der Be- schwerde)</p>
<p>BVGer vom 12. Juli 2007 (B-7425/2006)</p> <p>«Choco Star»</p>	<p><i>Absolute Ausschlussgründe:</i> Reklamehafte Anpreisung</p>	<p>«Choco» ist eine geläufige Kurzbezeichnung für Schoko- lade, «Star» bezeichnet eine erfolgreiche Persönlichkeit. In Kombination resultiert eine schutzunfähige Anpreisung der Ware. Ein anderes Verständnis (Star: Singvogel, Augenkrankheit; Choco: Kolumbianische Provinz) ist im Zusammenhang mit Waren der Klasse 30 unwahrschein- lich. Frühere Präjudizien (Yogu-Star etc.), welche nicht mehr der aktuellen Prüfungspraxis entsprechen, sind für das IGE nicht bindend.</p>	<p>Schutzunfähiges Zeichen (Abweisung der Be- schwerde)</p>
<p>BVGer vom 12. Juli 2007 (B-7492/2006)</p> <p>«Aromata / Aromathera»</p>	<p><i>Widerspruch:</i> Verwechslungsgefahr bei kennzeichnungs- schwachen Wortmarken</p>	<p>Aromen werden über den Geschmacks- und den Geruchs- sinn wahrgenommen. Für (vielfach parfümierte) Papier- taschentücher und Gesichtstücher ist der Begriff «Aroma» daher beschreibend, und die hieraus abgeleitete Marke «Aromata» bleibt kennzeichnungsschwach. Trotz gleichem Zeichenanfang (und entsprechend ähnlichem Schriftbild) unterscheiden sich die Zeichen daher rechtsgenügli- ch.</p>	<p>Fehlende Verwechsel- barkeit (Gutheissung der Beschwerde)</p>
<p>BVGer vom 16. Juli 2007 (B-7395/2006)</p> <p>«Projob»</p>	<p><i>Absolute Ausschlussgründe:</i> Beschreibende Wortkom- bination</p>	<p>Im Zusammenhang mit Waren der Klassen 9 (Schutzklei- der), 18 und 25 versteht der Konsument eine Bezeich- nung «Projob» als Hinweis auf deren Nützlichkeit bei der Arbeit. Eine uneinheitliche IGE-Praxis bei der Beurtei- lung von Wortkombinationen mit dem Präfix «Pro» begründet keinen Anspruch auf Gleichbehandlung.</p>	<p>Schutzunfähiges Zeichen (Abweisung der Beschwerde)</p>
<p>BVGer vom 20. Juli 2007 (B-7410/2006)</p> <p>«Masterpiece II»</p>	<p><i>Absolute Ausschlussgründe:</i> Qualitätsanpreisung</p>	<p>«Masterpiece» ist auch für Waren der Klasse 3 (Toiletten- artikel, Kosmetika etc.) eine schutzunfähige Qualitätsan- preisung (vgl. bereits BGE 129 III 228).</p>	<p>Schutzunfähiges Zeichen (Abweisung der Beschwerde)</p>